



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, 80327 München

Per E-Mail

1. An die
Unteren Denkmalschutzbehörden
2. Bayerisches Landesamt für
Denkmalpflege

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
K.4-K5133.0/49/38

München, 16.04.2021
Telefon: 089 2186 2208
Name: Herr Dr. Baur

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG);
Neufassung der Bekanntmachung zum Verwaltungsverfahren bei der
Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds**

- Anlage:
- Verfahrens-Bekanntmachung vom 1. März 2021
 - Hinweisblatt gem. Art. 13, 14 DSGVO
(in Abdruck)

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übermitteln wir Ihnen die Neufassung der Bekanntmachung zum
Verwaltungsverfahren bei der Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds
vom 1. März 2021 ([BayMBl. 2021 Nr. 203 - Verkündungsplattform Bayern
\(verkuendung-bayern.de\)](#)).

Folgende Punkte wurden bei der Neufassung aktualisiert:

1. Im Verwaltungsverfahren werden zum 01.04.2021 Beteiligungen und
Abstimmungen weitgehend abgebaut, Zuständigkeiten vom Staatsmi-
nisterium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) auf das Bayerische
Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) übertragen und damit das BLfD
als zentrale Bewilligungsinstanz im Denkmalsbereich gestärkt. Dies wird
vor allem durch folgende Neuerungen im Verfahren umgesetzt:

- a. Die Freigabe des Datenbogens zur Antragstellung erfolgt durch das BLfD; die bisherigen Teile I und II des Datenbogens wurden dazu in einen neuen Teil I zusammengeführt (Ziff. 2.2.2 der Bekanntmachung)
 - b. Das BLfD erlässt den Zuwendungsbescheid und den Schlussbescheid (Ziff. 2.2.5 Satz 2 und Ziff. 2.2.6 Satz 3 der Bekanntmachung).
 - c. Die aktuellen Unterlagen zum Verfahren sind auf der Internetseite des BLfD abrufbar (Ziff. 2.1 Satz 3 der Bekanntmachung).
2. Die Antragstellung durch die Untere Denkmalschutzbehörde mit dem neuen Teil II des Datenbogens erfolgt künftig nur gegenüber dem BLfD (s. Ziff. 2.2.3 Satz 1 der Bekanntmachung).
 3. Einen Abdruck der Teile I, II und III des Datenbogens erhält künftig nur noch der Denkmaleigentümer (Ziff. 2.2.2 Satz 4, Ziff. 2.2.3 Satz 3, Ziff. 2.2.4 Satz 2 der Bekanntmachung).
 4. Parallel zur Antragstellung an das BLfD informiert die Untere Denkmalschutzbehörde den Denkmaleigentümer darüber, welche Unterlagen zur Zumutbarkeitsprüfung durch ihn unmittelbar dem StMWK vorzulegen sind (Ziff. 2.2.3 Satz 2 der Bekanntmachung). Die bisherige parallele Antragstellung durch die Unteren Denkmalschutzbehörden beim StMWK entfällt. Die vorzulegenden Unterlagen zu den finanziellen Verhältnissen richten sich auch künftig nach der Zuordnung zur jeweiligen Fallgruppe. Zusammenstellungen zu den Fallgruppen
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen,
 - kommunale Gebietskörperschaften und
 - Kirchenstiftungen, Kirchengemeinden,in denen die einschlägigen Unterlagen für die Zumutbarkeitsprüfung aufgeführt werden, sind auf der Internetseite des BLfD abrufbar. Die einschlägige Zusammenstellung wird vom BLfD im Rahmen der Freigabe des Datenbogens an die Untere Denkmalschutzbehörde übermittelt

und kann durch die Untere Denkmalschutzbehörde für den konkreten Einzelfall an die Denkmaleigentümer zur dortigen weiteren Veranlassung weitergeleitet werden. Dem StMWK ist ein Abdruck des Schreibens an den Denkmaleigentümer zu übermitteln.

Soweit sich im Einzelfall Rückfragen bei der Zuordnung zu einer der Fallgruppen ergeben, stehen die Entschädigungsfonds-Sachbearbeiter im StMWK zur Verfügung.

5. Das StMWK legt weiterhin im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung (Prüfung, inwieweit dem Denkmaleigentümer die auf denkmalpflegerische Anforderungen zurückgehenden Mehrkosten einer Instandsetzung zumutbar sind) die Art (Zuschuss und / oder Darlehen) und die konkrete Höhe der Zuwendung verbindlich fest (Ziff. 2.2.5 Satz 1 der Bekanntmachung).
6. Das weitere Vorgehen bei etwaigen Nachfinanzierungsverfahren wird durch die Unteren Denkmalschutzbehörden mit dem BLfD abgestimmt (Ziff. 2.3 Satz 1 der Bekanntmachung). Im Anschluss an die Vorlage des BLfD an das StMWK zur Durchführung der aktualisierten Zumutbarkeitsprüfung werden die entsprechenden Unterlagen durch das StMWK unmittelbar beim Denkmaleigentümer angefordert.
7. In die Bekanntmachung wurde die bewährte Vorgehensweise bei der zweimal jährlich stattfindenden Priorisierung von Maßnahmen in Abstimmung mit dem Bayerischen Städte- und Gemeindetag als Vertreter der Kommunen (Kofinanziers des Entschädigungsfonds) ausdrücklich aufgenommen (Ziff. 2.2.2 Sätze 1 und 2 der Bekanntmachung). Die Priorisierung erfolgt auf der Grundlage des Vorschlags durch das BLfD zur denkmalfachlichen Grundeinschätzung des Eilbedarfs in Folge von akuter Substanzgefährdung sowie unter Berücksichtigung unterschiedlicher, oft mehrerer Parameter, z. B. Ausgewogenheit zwischen Regionen und Arten von Eigentümer u.a. Grundlage für die Priorisierung von Maßnahmen ist deren Aufnahme in die Planungsliste des BLfD.

8. Die erforderlichen Hinweise zur DSGVO wurden in Ziff. 4 der Bekanntmachung aufgenommen. Das BLfD wird den Denkmaleigentümer im Rahmen des ersten Gesprächs vor Ort auf die künftige Datenerhebung bzw. -speicherung hinweisen und dem Denkmaleigentümer im Nachgang zeitnah das als Anlage beigefügte Hinweisblatt (per E-Mail) übersenden.

Die übrigen Regelungen der Bekanntmachung bleiben unverändert.

Um Beachtung dieser Vollzugshinweise wird gebeten.

Für etwaige Rückfragen stehen sowohl die Entschädigungsfonds-Sachbearbeiter im BLfD wie auch im StMWK zur Verfügung.

Der Bayerische Oberste Rechnungshof, das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat sowie die kommunalen Spitzenverbände erhalten jeweils einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Andreas Baur

Ministerialrat